



**An den Grossen Rat**

**18.5190.06**

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 18. März 2026

Kommissionsbeschluss vom 18. März 2026

## **Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen**

Mit Beschluss vom 23. Juni 2022 überwies der Grosse Rat den nachstehenden Anzug (eingereicht als Motion) Harald Friedl und Konsorten betreffend «Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen» (Anzug Harald Friedl) der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission mit Frist bis am 23. Juni 2024 zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat ist frei in der Anordnung der kantonalen Abstimmungstermine. Er übernimmt jedoch in der Regel die vom Bund vorgegebenen eidgenössischen, so genannte Blanko-Abstimmungstermine. Diese hat der Bundesrat beispielsweise schon für die nächsten 20 Jahre festgelegt. Die vier jährlichen Abstimmungstermine sind also weit im Voraus bekannt und gut planbar. Die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen hat der Bundesrat gemäss Art. 10, Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) "wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin" zu bestimmen. Im Gegensatz zum Bundesrat bestimmt der Regierungsrat die kantonalen, zur Abstimmung gelangenden Vorlagen relativ kurzfristig vor den Abstimmungsterminen. Diese muss er gemäss heutiger Regelung nur mindestens zwei Monate vor der Abstimmung festlegen. Diese knappe Ankündigungszeit ist für die Parteien sowie Organisationen herausfordernd und hemmt, vor allem bei umstrittenen Vorlagen, den politischen und demokratischen Meinungsbildungsprozess. Denn der Prozess von der innerparteilichen Meinungsbildung zur definitiven Vorlage, über die Parolenfassung und Vorbereitung und Ausführen einer Kampagne bis hin zu einer öffentlichen Debatte der unterschiedlichen Positionen ist kurz, was bei einer Vielzahl von gleichzeitig stattfindenden nationalen und kantonalen Abstimmungen (Beispielsweise 10. Juni 2018: sieben Vorlagen) noch akzentuiert wird. Bei einer Verlängerung der Frist für die Festsetzung der Abstimmungen auf drei Monate ist es immer noch möglich, die kantonalen Vorlagen mit den nationalen Vorlagen abzustimmen, da der Bundesrat diese bereits vier Monate im Voraus bestimmt.

Aus diesem Grund fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, binnen eines Jahres den § 16 Abs. 1 des Wahlgesetzes folgendermassen anzupassen:

§ 16 Festlegung des Termins

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt den Wahl- und Abstimmungstermin fest. Wahlen (neu:) **und Abstimmungen** sind in der Regel drei Monate, ~~Abstimmungen zwei Monate~~ vorher bekanntzugeben.

Harald Friedl, Thomas Grossenbacher, Balz Herter, Pascal Pfister, Andreas Ungricht, Aeneas Wanner, Tonja Zürcher, Patricia von Falkenstein, Nicole Amacher, Luca Urgese, Annemarie Pfeifer, Michael Wüthrich“

## Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### 1. Ausgangslage

Zur umfassenden Schilderung der Vorgeschichte wird auf das Schreiben der JSSK an den Grosse Rat vom **16. April 2024**<sup>1</sup> verwiesen.

Die JSSK hatte darin eine Fristverlängerung zur Berichterstattung an den Grossen Rat beantragt, um vorgängig einer allfälligen Umsetzung einer «moderaten Anhebung der gesetzlich vorgesehenen Gesamtfrist zur Behandlung von Initiativen» eine Vernehmlassung durchzuführen. Die mögliche Verlängerung der Fristen sollte nach Absprache mit der Staatskanzlei im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf einer Teilrevision des Wahlgesetzes mitabgefragt werden.

Mit Beschluss vom **15. Mai 2024** hiess der Grosse Rat den Antrag der JSSK auf Stehenlassen des Anzugs unter Gewährung einer Frist zur Berichterstattung bis am 15. Mai 2026 stillschweigend gut.

Entgegen der Erklärung der Staatskanzlei, eine mögliche Verlängerung der Fristen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf einer Teilrevision des Wahlgesetzes mitabzufragen, Änderungen im Zusammenhang mit dem Anzug Friedl aufeinander abzustimmen und das Geschäft in der ersten Jahreshälfte 2025 dem Grossen Rat vorzulegen, teilte der Regierungsrat der JSSK mit Schreiben vom **29. April 2025**, ohne weitere Begründung, mit, nach Prüfung des Anliegens des Anzugs Harald Friedl und Konsorten auf eine Aufnahme entsprechender Änderungsvorschläge in die Vernehmlassungsvorlage zu verzichten.

Am **10. Dezember 2025** wurde der JSSK anlässlich eines informellen Austauschs zwischen der Kommissionspräsidentin und der Staatsschreiberin mitgeteilt, dass sich der Regierungsrat, entgegen dem Schreiben vom 29. April 2025, nunmehr doch mit dem Anzug Harald Friedl befassen werde, da in den Vernehmlassungsantworten der Parteien, eine Prüfung des Anliegens des Anzugs Harald Friedl und Konsorten im Rahmen der Teilrevision des Wahlgesetzes gewünscht wurde. Gleichzeitig wurde der Ratschlag zur Teilrevision des Wahlgesetzes für das 1. Quartal 2026 in Aussicht gestellt, so dass der JSSK eine Verbindung des Anzugs mit der Teilrevision möglich wäre.

Die Kommission befasste sich an der Sitzung vom 18. März 2026 mit der Vorlage.

### 2. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen möchte die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Anzug Friedl weiterhin im Rahmen der Vorlage der Teilrevision des Wahlgesetzes berichten. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat deshalb **einstimmig, Stehenlassen** des Anzugs Friedl.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission **einstimmig** genehmigt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Hanna Bay

Präsidentin der Kommission

---

<sup>1</sup> [Geschäft 18.5190](#)